

Artenschutzprüfung (Stufe I)
Baugebiet "Mühlenteichstraße/Wiesenstraße"
in Heinsberg-Horst



Michael Straube

Wegberg

Februar 2015

Auftraggeber:

K³ Planungsstudio
Sebastianusstr. 8
52538 Selfkant

Ansprechpartner:

S. Knarren

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	5
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	9
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	11
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	12
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	14
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	14
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	14
Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
Stufe I: Ergebnis	15
MAßNAHMEN	16
QUELLEN	18
ANHANG	19
Anh. 1: Planungsrelevante Arten	19

Anlass

In Heinsberg-Horst wird das kleine Baugebiet "Mühlenteichstraße/Wiesenstraße" entwickelt und erschlossen. Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern (allgemeines Wohngebiet). Das Gebiet des BP wird derzeit vollständig als Ackerland genutzt. Für die Umsetzung der Bebauung wird dieses Ackerland in Anspruch genommen.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die folgende Artenschutzprüfung beauftragt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die potentiell von der Flächenumwandlung betroffene Tiergruppe der Vögel.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten Vögel oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Quartiere vernichtet werden. Ackerflächen dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Vogelarten als Bruthabitat und Rastplatz. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Gebiet in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelarten brüten oder potentiell brüten können. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Osten von Heinsberg-Horst zwischen der bestehenden Bebauung entlang von Mühlenteichstraße im Norden und Wiesenstraße im Westen und der Bahnlinie im Osten (Abb. 1-2). Es hat einer Größe von ca. 2.000 m². Im Norden und Westen schließt sich die Bebauung von Horst an, im Süden reicht die beanspruchte Ackerfläche noch weiter. Östlich des BP liegen die Von-Kesseler-Straße und hinter einer kleinen Grünfläche die Bahnlinie Heinsberg-Lindern mit dem Haltepunkt Horst nordöstlich des BP. In der weiteren Umgebung liegen außer Wohngebieten mit Gärten v.a. Intensiväcker, im Ort und am Ortsrand auch Grünland. Etwa 400 m südöstlich des Plangebietes fließt die Wurm, entlang der Bahn ein Graben.

Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (4902-0006 „LSG-Wurmtal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“, Abb. 3). Außerdem ist es Teil der Biotopverbund-Fläche, die entlang der Wurm verläuft (VB-K-4903-14 „Wurmaue zwischen Porselen und Randerath und südlich Randerath“). Gleichzeitig wird das Gebiet im Biotopkataster aufgeführt (BK-4903-007 „Auenbereich von Wurm und Erlenbach zwischen Randerath und Bleckden“). Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-Gebiete und gesetzliche geschützte Biotope bestehen im UG und der näheren Umgebung nicht. Das

Wurmtal ist im Gebietsentwicklungsplan aber als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt (K-NR-019 „Wurm-niederung“, alle Angaben nach LANUV 2016). In den Informationen zu diesen Gebieten werden keine geschützten Arten aufgeführt (ebd.), die von der Bebauung der vorliegenden Ackerfläche geschädigt werden können.

Nachweise planungsrelevanter Arten führt das @LINFOS NRW im UG und in der näheren Umgebung nicht auf. Im Zentrum von Horst ist eine Wochenstube der Zwergfledermaus bekannt (NABU Heinsberg). Das Wurmtal dient Biber und Wimperfledermaus und weiteren Fledermausarten als Lebensraum, Jagdgebiet und Ausbreitungslinie. Renaturierte Flächen in der Teichbachaue (ca. 1.400 südöstlich des BP) haben sich zu hochwertigen Flächen für den Naturschutz, besonders für Vögel, entwickelt (u.a. GELLISSEN 2012), und wurden 2015 unter Naturschutz gestellt. Zu den Angaben des Fachinformationssystems geschützte Arten (FIS NRW) siehe unter potentiell vorkommende planungsrelevante Arten.

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes, der Stadt Heinsberg und des NABU KV Heinsberg fand am Nachmittag des 7.2.16 eine kurze Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzung des Gebietes und der angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Tieren notiert. Die Wetterbedingungen während der Begehung waren: heiter mit leichtem Wind, trocken und für die Jahreszeit viel zu warm.

Aktuell wird das UG auf ganzer Fläche intensiv ackerbaulich genutzt. 2015 wurde Mais angebaut. Die Fläche wurde bislang nur geeggt. Die im Luftbild noch erkennbaren Bäume an der Mühlenteichstraße (Abb. 2) wurden bereits gefällt und waren vor Ort nicht mehr erkennbar. Der Ackerrand ist kurz gemäht. Im Westen grenzen intensiv genutzt Gärten an. Offene Flächen mit Lehmputzen (Baumaterial für Schwalben) oder Laichgewässern von Amphibien bestehen nicht und können aufgrund der Bewirtschaftung ausgeschlossen werden.

Während der Begehung wurden keine planungsrelevanten Arten auf der Fläche erfasst. Überfliegend wurden Stieglitze verhört; am Rain der Mühlenteichstraße lag nahe der Bebauung eine tote Rabenkrähe. Durch das Wurmtal zogen große Schwärme von Gänsen in Richtung Norden (Adolfosee und andere Nassabgrabungen im Rurtal). Potentiell waren darunter auch geschützte arktische Gänse (Bläss- und Saatgans als Wintergäste). Planungsrelevante Bodenrüter (wie Rebhuhn oder Feldlerche) kamen nicht zur Beobachtung. Die Wiesenschaftstelze, die früher als planungsrelevant galt und ein typischer Brutvögel auf Ackerflächen in Heinsberg ist (Stadt Heinsberg, mündl. Mitt.), wurde als Zugvogel schon allein aufgrund der Jahreszeit nicht beobachtet. Aufgrund der intensiven Flächennutzung, aber auch aufgrund von bereits bestehenden starken Störungen durch Haustiere (Hunde und Katzen) sowie Licht- und Lärmemissionen aus den angrenzenden Gärten, Straßen und der Bahnlinie werden keine Bodenbrüter im Gebiet erwartet. Rast- und Ruheplätze planungsrelevanter Vogelarten (etwa Schlafplätze

der Feldlerche) können aufgrund dieser Störungen und der Lage des Gebietes am Rand der Bebauung ausgeschlossen werden.

Gehölze bestehen im UG nicht, allerdings an den Grenzen mehrerer anliegender Gärten. Im Gebiet selbst sind Lebensstätten von Gehölz- und Höhlenbrütern sowie Quartiere von Fledermäusen daher ausgeschlossen. Südlich des BP besteht entlang der Von-Ketteler-Straße eine Allee aus schwachen Bäumen. Höhlen oder Horste bestehen in den Bäumen bis zum Ende der Ackerfläche nicht.

Zu Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten wie Haselmaus und Feldhamster liegen keine rezente Hinweise aus der Region vor. Sie können aufgrund der Lage und Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Der Biber kann aufgrund fehlender Gewässer im Gebiet nicht leben.

Insgesamt ist auf der Fläche des BP nicht mit Vorkommen von Niststätten oder Quartieren planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Die Fläche kann von mehreren Arten wie Vögeln und Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden, von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten), ist angesichts nahe gelegener naturnäherer Flächen im Wurmatal und der benachbarten Grünlandflächen in und um Horst sowie aufgrund ihrer geringen Größe aber von untergeordneter Bedeutung.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.

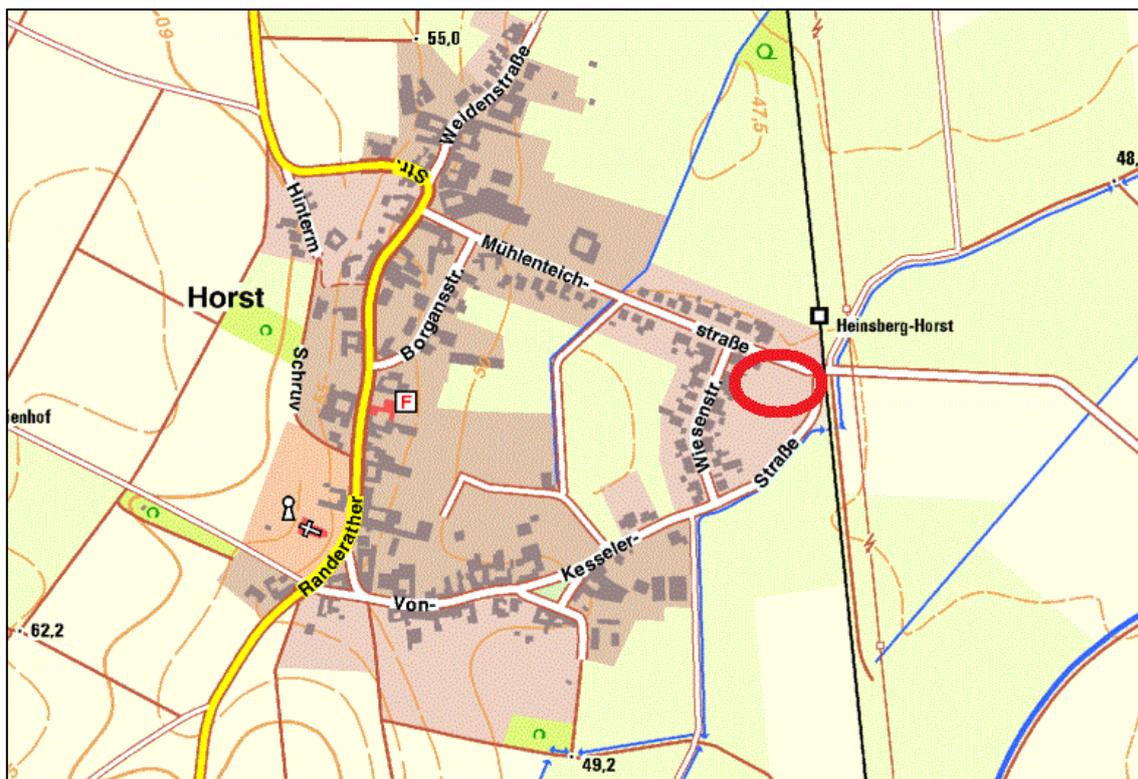


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Osten von Heinsberg-Horst

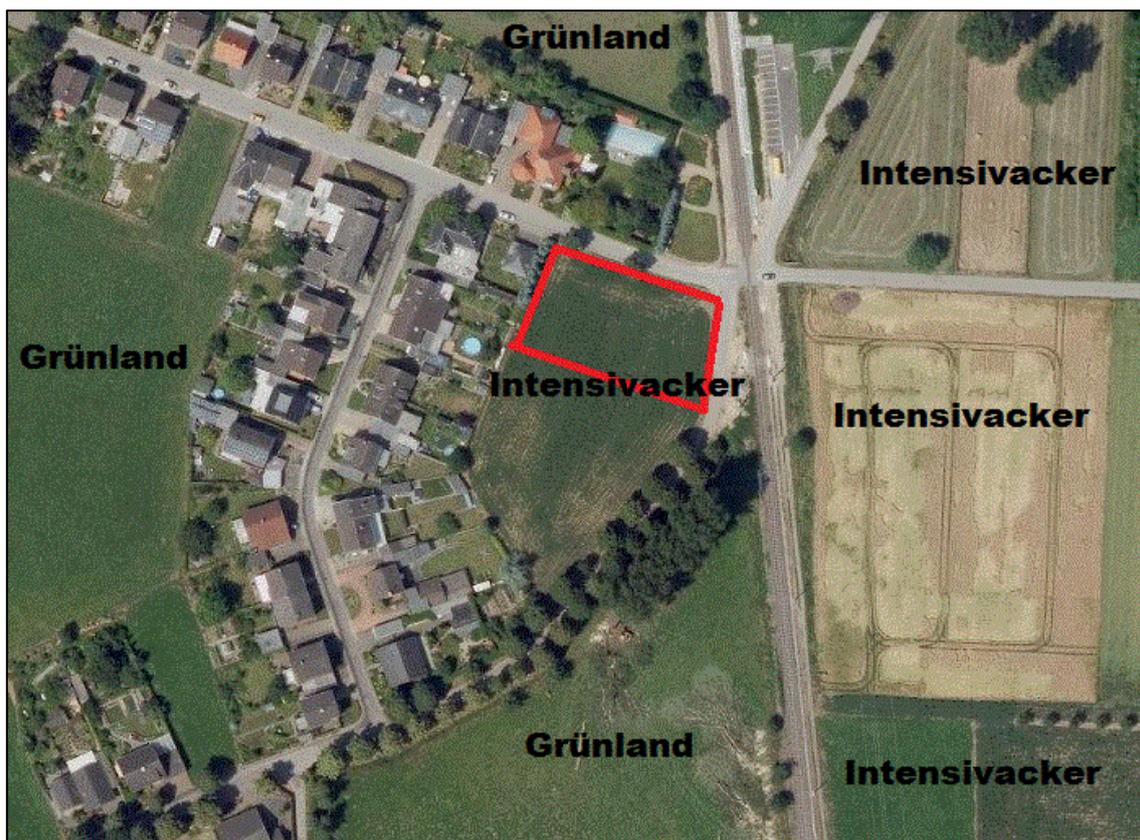


Abb. 2: Luftbild und Flächennutzung des Untersuchungsgebietes



Abb. 3: Lage des BP am Rand des Landschaftsschutzgebietes



Abb. 4: Blick von Norden in das Untersuchungsgebiet



Abb. 5: Blick von Osten in das Untersuchungsgebiet

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2010). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2010)

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese **planungsrelevanten Arten** sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2012).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorhandenen Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben der Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, der Stadt Heinsberg und des NABU Heinsberg keine Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten möglich sind, fand eine kurze Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für den Messtischblatt-Quadranten 4903-3 (Erkelenz-Südwest) und die betroffenen (und angrenzenden) Lebensraumtypen mit Stand vom 7.2.2016 (vgl. Anhang).
- Stadt Heinsberg (mündl. Mitt.)
- Im Kreis Heinsberg aktive Naturschutzverbände NABU KV Heinsberg und LNU (mündl. Mitt.)
- Biologische Station Naturschutzstation Wildenrath

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren vier Fledermausarten auf: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus (siehe Anhang). Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Durchzügler und Nahrungsgäste, ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig. Da Fledermäuse auf Quartiere in Gebäuden oder Bäumen, im Winter auch in unterirdischen Hohlräumen, angewiesen sind, wird das Bestehen von Quartieren im UG ausgeschlossen.

Der - nicht im FIS genannte - Feldhamster wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Potentiell hoher Grundwasserstand, Besiedlung und intensive Bewirtschaftung, teilweise mit Dauergrünland stellen schlechte Lebensbedingungen für die Art dar. Im Rahmen des Artenhilfsprogramms Feldhamster wurden von 2003-2006 auch Flächen in Heinsberg untersucht. Aufgrund dieser Ergebnisse und der Ergebnisse anderer Kartierungen, etwa für die B 56n und die K 5n, muss der Feldhamster für Heinsberg als verschollen gelten. Die ebenfalls nicht im FIS genannten Arten Haselmaus und Biber werden für das UG aufgrund der Habitatausstattung ebenfalls ausgeschlossen.

Weiter führt das FIS das MTB 4902 in den relevanten Lebensraumtypen 29 planungsrelevante Vogelarten auf, von denen theoretisch vier Arten Niststätten im Gebiet nutzen können (siehe Anhang): Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel¹.

Die genannten Vogelarten sind im Kreis Heinsberg weit verbreitet. V.a. Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind in den letzten Jahrzehnten aber stark zurückgegangen. Die Brutvorkommen der Wachtel unterliegen starken jährlichen Schwankungen. Wie oben dargestellt werden aufgrund der umliegenden Bebauung und der bereits heute starken Störungen keine Bruten von planungsrelevanten Vogelarten im Gebiet erwartet, für Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel werden sie ausgeschlossen.

¹ Auf Ackerflächen in Heinsberg brütet ebenfalls die nicht mehr als planungsrelevant eingestufte Wiesenschafstelze.

Die übrigen im FIS für das Untersuchungsgebiet genannten planungsrelevanten Arten kommen im UG wenn überhaupt nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor. Essentielle Lebensstätten oder essentielle Nahrungshabitate werden für diese Arten ausgeschlossen. Arktische Gänse, die im Winter gerne auf abgeernteten Äckern äsen, sind sehr störungsempfindlich und können die Fläche des BP aufgrund der Lage am Rand der Bebauung und der Störungen durch Fahrzeuge, Menschen und Haustiere nicht nutzen.

Die im FIS ebenfalls genannte Kreuzkröte findet im Untersuchungsgebiet weder Laichgewässer noch geeignete Landhabitate, so dass ihr Vorkommen ausgeschlossen wird.

Arten aus anderen Gruppen als Säugetieren, Vögeln und Amphibien führt das FIS für das MTB 4903-3 in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf.

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, etwa die Wiesenschaftstelze, die in NRW als ungefährdet gilt. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus und Maulwurf, als Nahrungsgäste Jagdfasan, Amsel, Singdrossel, Ringel- und Türkentaube, Buchfink, Haussperling, Stieglitz, Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise, Star, Bachstelze, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchs- und Gartengrasmücke, Zilpzalp, Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Bunt- und Grünspecht, Lachmöwe, Grau- und Silberreiher, Dohle, Rabenkrähe und Elster, Eichelhäher, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Gartenbaumläufer, Habicht, Mauersegler, Grau-, Nil- und Kanadagans, Erdkröte, Berg- und Teichmolch.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Baugebiets "Mühlenteichstraße/Wiesenstraße" kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen, verbunden mit dem Verlust geeigneter Lebensräume für Arten der intensiv genutzten offenen Landschaft (bei gleichzeitiger Entstehung von Habitaten im Siedlungsraum und ggf. auch Lebensstätten in Gehölzen, Gebäuden und Gärten/Gartenteichen)
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von Mühlenteichstraße, Wiesenstraße und Von-Ketteler-Straße sowie der Bahnlinie gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten und Haustiere aus, insbesondere durch Hauskatzen.

- zu Stoffeinträgen u.a. durch Gartendünger, Biozide und ggf. auch Haushaltschemikalien (bei gleichzeitiger Reduktion der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft)
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben. Eine neue Straße ist aber nicht geplant.
- Potentiell zur Zerstörung von Vogelbruten und von Bruthabitaten von Vögeln der offenen Landschaft

Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Baugebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm, frei laufende Haustiere), überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung, den bestehenden Straßen und der Bahnlinie ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2010) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestufteten Arten behandelt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen von vier Fledermausarten in der Region bekannt oder möglich: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus.

Weiter ist das Vorkommen von vier Vogelarten in der Region bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet bestehen, besiedeln: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Nahrungshabitate bestehen auch für die anderen in Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in weitaus geringerem Umfang als im angrenzenden Rurtal.

Unter den Amphibien wird die Kreuzkröte im FIS als planungsrelevante Art aufgeführt.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Säugetierarten, die zu Konflikten führen können, werden aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten, guter Nahrungshabitate und wichtiger Leitstrukturen ausgeschlossen.

Zu den vier o.g. Vogelarten liegen keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Aufgrund der bereits intensiven Flächennutzung und bestehenden Störungen durch Haustiere aus benachbarten Wohngebieten sowie Störungen aus den angrenzenden Gärten werden Bruten der Feldlerche nicht erwartet, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Bruten von Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind im Gebiet ausgeschlossen. Aufgrund der bestehenden Störungen und der intensiven, rein landwirtschaftlichen Nutzung ist das Plangebiet auch als Nahrungshabitat der meisten Arten im Vergleich zur umgebenden Landschaft und den Grünlandflächen in und um Horst von untergeordneter Bedeutung, so dass keine Konflikte mit den Verboten des BNatSchG bestehen.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte wird aufgrund fehlender Laichgewässer und geeigneter Landhabitats ausgeschlossen.

Stufe I: Ergebnis

Soweit festgestellt bestehen keine Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten im Baugebiet. Es werden auch keine Bruten planungsrelevanter Vogelarten erwartet, können aber für die Feldlerche nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) werden aufgrund der intensiven Nutzung keine Bruten im Gebiet erwartet. Für diese Arten gehen von der Erschließung und Nutzung des Baugebiets keine über das übliche Lebensrisiko hinaus gehenden Gefährdungen aus. Entsprechend liegt auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor.

Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten von potentiell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies gilt neben der Feldlerche auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten (siehe Maßnahmen). Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben zulässig. Es ist keine vertiefende Analyse (ASP II) erforderlich.

Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse u.a. Säugetiere sowie Vögel und Amphibien) ist nicht zu erwarten; Bruten der Feldlerche und der nicht planungsrelevanten Wiesenschafstelze, ggf. auch weiterer nicht planungsrelevanter Bodenbrüter, könne aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Außerdem gilt, dass aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes alle Tiere nicht grundlos getötet werden dürfen und für planungsrelevante Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden muss.

Zur Verhinderung von Bruten auf den Ackerflächen müssen diese - bei Baubeginn im Frühjahr und Sommer - von Anfang März bis zum Baubeginn als Schwarzbrache erhalten und Pflanzenaufwuchs durch regelmäßiges Pflügen oder Eggen verhindert werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Bodenarbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden.

Im Falle des Fundes von Vogelbruten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Im Frühjahr sind wassergefüllte Gruben, Fahrspuren etc. zu vermeiden, die Amphibienarten wie die Erdkröte als Laichgewässer nutzen könnten und die vor der Metamorphose der Larven unbrauchbar werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gärten sowie die Allee an der Von-Ketteler-Straße dienen Fledermäusen und Eulen vermutlich als Jagdgebiet. Das Bestehen von Fledermausquartieren in angrenzenden Gebäuden ist möglich.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug und Einschluss von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung auszuschließen.

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. VON LINDEINER ET AL. 2010), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (etwa naturnahe Gärten, Sperlingschwärme an Geflügelhaltungen etc.) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlauben. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare

Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich² oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung des zu erschließenden Gebietes ins Wurmatal und in die benachbarten Flächen minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben).

² Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- GELLISSEN, M. (2012): Die Vögel des Kreises Heinsberg. - Hrsg.: NABU KV Heinsberg e.V., Wegberg.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (31.12.2014) – Online Version unter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- LANUV (2016): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Online-Version unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - LBV/NABU, Hilpoltstein/Berlin.

Anhang

Anh. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4903-3 (Erkelenz-Südwest) in den Lebensraumtypen Äcker und Weinberge (Aeck), Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gaert) und Fettwiesen und Fettweiden (FettW)

FIS NRW mit Stand vom 7.2.2016

Fettdruck: Arten mit potentiellen Lebens- oder Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Aeck	Gaert	FettW
Säugetiere						
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G-		XX	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	(X)	X	(X)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G		X	(X)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G		XX	(X)
Vögel						
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G		(X)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-	XX		XX
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	U	(X)		X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U	X	X	X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G-	(X)	X	(X)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend, rastend	U-	XX		X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	U		X	(X)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	U-		X	(X)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G	X		(X)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher	U	(X)	X	(X)

Deutscher Name	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Aeck	Gaert	FettW
		brütend				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	G		X	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	U			(X)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	sicher brütend	U-		X	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U	X	X	X
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	S	XX	X	X
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	rastend	G	XX		X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	sicher brütend	G	X	XX	X
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G	X	X	X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sicher brütend	G	(X)		(X)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G	(X)	X	(X)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	sicher brütend	G-	(X)	X	XX
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G	X	X	X
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sicher brütend	S	X	(X)	(X)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sicher brütend	U	(X)		(X)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	sicher brütend	U	XX		(X)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G		X	(X)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U		X	(X)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sicher brütend	U			(X)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	sicher brütend	S	(X)		XX
Amphibien						
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	U	(X)	XX	

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

X Vorkommen XX Schwerpunkt-Vorkommen (X) Nebenvorkommen